

Entgelt- und Benutzungsordnung für das Internat Rote Jahne am Beruflichen Schulzentrum Eilenburg

Der Landkreis Nordsachsen erlässt für die Nutzung des Internats Rote Jahne am Beruflichen Schulzentrum Eilenburg auf Grundlage des § 9 Abs. 2 der Sächsischen Landkreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 99), die zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 27.06.2025 (SächsGVBl. S. 285) geändert worden ist, folgende Entgelt- und Benutzungsordnung:

§ 1 Gegenstand

- (1) Diese Entgelt- und Benutzungsordnung gilt für das Internat Rote Jahne am Beruflichen Schulzentrum Eilenburg (BSZ Eilenburg) und regelt die Benutzungsbedingungen und Entgelte für die Unterbringung und Verpflegung.
- (2) Ein Anspruch auf Abschluss eines Nutzungsvertrages besteht nicht.

§ 2 Nutzungsberechtigte

- (1) Nutzungsberechtigt sind insbesondere:
 - a) Schülerinnen und Schüler sowie Auszubildende des BSZ Eilenburg,
 - b) Sonstige Schülerinnen und Schüler,
 - c) Gemeinnützige Vereine.
- (2) Vorrangig aufzunehmen sind Schülerinnen und Schüler in der länderübergreifenden Ausbildung, die das Berufliche Schulzentrum Eilenburg besuchen.
- (3) Für Schülerinnen und Schüler aus übrigen schulischen Bereichen oder andere Personen können Internatsplätze nur dann bereitgestellt werden, wenn die Kapazität des Internates es zulässt und sonstige Gründe der Bereitstellung nicht entgegenstehen.
- (4) Die Übernachtung von Nutzern nach § 2 Abs. 1 a) und b) wird nur mit Verpflegung angeboten. Diese umfasst die Frühstücksversorgung von Montag bis Freitag sowie Abendessen Montag bis Donnerstag.

§ 3 Rechtsnatur des Benutzungsverhältnisses

- (1) Das Benutzungsverhältnis ist privatrechtlich ausgestaltet.
- (2) Die Nutzung erfolgt auf Grundlage eines schriftlichen Nutzungsvertrages.

§ 4 Fälligkeit und Zahlungsweise des Entgelts

- (1) Für die Nutzung des Internats werden Entgelte erhoben.
- (2) Schuldner des Entgeltes ist der im Nutzungsvertrag ausgewiesene Nutzer, bei Minderjährigen deren gesetzliche Vertreter. Mehrere Entgeltsschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Der Nutzungszeitraum für Nutzer nach § 2 Abs. 1 a) und b) ist begrenzt für die Zeit von Sonntag 17:00 Uhr bis Freitag 08:00 Uhr.
- (4) Die Entgelte sind fällig 14 Tage nach Rechnungslegung. In begründeten Einzelfällen ist Barzahlung am Tag der Anreise im Büro der Internatsleitung möglich.

§ 5 Entgelte

- (1) Für die Unterbringung und Verpflegung der Nutzer nach § 2 Abs. 1 a) und b) werden folgende Entgelte erhoben:

pro Person und Nacht	32,50 €
----------------------	---------

- (2) Für Nutzer nach § 2 Abs. 1 c) werden folgende Entgelte je Tag erhoben:

- | | |
|---------------------------------|----------|
| a) Unterbringung pro Person | 26,00 € |
| b) Nutzung Bistro | 100,00 € |
| c) Nutzung Saal bis 50 Personen | 200,00 € |
| d) Nutzung Saal ab 51 Personen | 300,00 € |

- (3) Bei Nutzer nach § 2 Abs. 1 c) des Internats wird zu den zu zahlenden Entgelten die jeweils geltende Umsatzsteuer hinzugerechnet.

§ 6 Rücktritt und Kündigung

- (1) Wird ein Internatsplatz nach Abschluss eines Nutzungsvertrages aus Gründen, die der Landkreis Nordsachsen nicht zu vertreten hat, nicht benutzt, bleibt der Anspruch des Landkreises Nordsachsen auf das Entgelt bestehen, wenn nicht die Internatsleitung rechtzeitig über die Nichtinanspruchnahme, mindestens 14 Tage vor Antritt, in Kenntnis gesetzt worden ist.
- (2) Der Träger des Internates kann das Wohnverhältnis fristlos kündigen, wenn wiederholte Verstöße oder grobe Verstöße gegen die Hausordnung vorliegen. Bei einer Nichtvolljährigkeit werden der gesetzliche Vertreter bzw. der Personensorgeberechtigte in Kenntnis gesetzt.

§ 7 Erlass / Minderung

Kann eine Schülerin oder ein Schüler auf Grund einer ärztlich nachgewiesenen Erkrankung oder aus sonstigen wichtigen Gründen das Internat nicht besuchen, kann von der Höhe des Entgelts anteilig abgewichen werden. Die Entscheidung trifft das Amt für Schulen und Bildung.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Die Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.08.2026 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Benutzungs- und Entgeltordnung wird die Benutzungs- und Entgeltordnung für die Unterbringung im Internat Rote Jahne am Standort des Beruflichen Schulzentrums Eilenburg/Rote Jahne vom 19.06.2002, Beschluss-Nr. 274/02 außer Kraft gesetzt.

Torgau,

Emanuel
Landrat